



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der gefürsteten Reichs-Abtei Corvey und der Städte Corvey und Höxter

Wigand, Paul

Höxter, 1819

Erstes Kapitel. Einleitung. Uebersicht der Periode. Geschichte und Verfassung. Veränderungen der Zeit. Städte, Burgen, Ursprung. Entstehung der Stadt Corvey und ihre fernere Geschichte. Jmmunität. ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-75641](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-75641)



Zweites Buch.

I.

Einleitung.

Wenn wir die zweite Periode unserer Geschichte mit einem Blick auf das Allgemeine beginnen, so bemerken wir zuvörderst, wie sie ein anderer Geist der Zeit characterisirt, der, nie stillstehend, in mannigfaltigen Erscheinungen siegend und fortschreitend, stets wechselt. Wie jene Zeit einfache stille Größe auszeichnet, ein Heldenthum, der ruhig und fest um seine Existenz kämpfend, siegreich, bis zu sorgloser Sicherheit und herrschender Würde fortschreitet; so diese ein thatenreich schimmern- des, kühn, phantastisch und herrlich sich bildendes Hel- denleben. Selbstgefühl und stete Waffenübung, zu der erst Noth zwang, dann Lust lockte, machte nach Thaten durstig, die daheim ein frohes Spiel, draußen Pflicht des Rechts und der Ehre, endlich in ihrem Licht- punkt schwärmerisch für Religion und heilige Gelübde in den Kreuzzügen sich zu vollglänzender Pracht entzün- deten. Selbst waren die heiligen Bande, die, gestützt auf die alte Verfassung, die Theile des Staates unter sich, und das Ganze mit der Kirche zu einem innigen Verein gebunden hatten: da schlossen die Edlen des

Volkes einen andern Bund, auf Kraft, Tugend, Heldenſinn, Ehre und Liebe gebauet. Wir nennen ihn Ritterthum. Dies entfaltete ſeine ſchönſten Kräfte in den Kreuzzügen, und wie es neben den kühnſten und herrlichſten Männerthaten zugleich die ſchönſten Blüthen der Dichtkunſt hervortrieb, ſo geſtaltet ſich uns, wie jede große Vergangenheit, dieſe ganze große Zeit in poetiſchem Lichte, und ſie entzündet die Phantaſie noch jetzt wie damals. — Die Kaiſerwürde, oft getrübt in ihrem alten Glanze, behielt doch den Begriff ihrer urſprünglichen Größe, und man geſtaltete die Idee der Fortſetzung des Römischen Reichs und der Weltherrſchaft nach dem Geiſte dieſer romantiſchen Zeit. In trüben Zeiten aber, wo dieſe Sonne gleichſam erloſch, ſahen ſie nur ihre Strahlen auf das Volk zu verſplittern, denn da herrſchte Pracht und Glanz und Herrlichkeit, und des Rechts und Anſehns, daß eine Kaiſerhand nicht zu handhaben vermochte, bemächtigten ſich die kühnſten und kräftigſten der Nation, die ſich deſſen würdig achteten. So gründete ſich und wuchs das Anſehn derer, die ſich Fürſten nannten, und, weiter gehend im begonnenen Werke, unmittelbar und Landesherren wurden. Die Kaiſer ſahen die Gefahr erſt, wie es zu ſpät war, ſie konnten die Macht der ihnen entgegenwirkenden Herzöge nicht mehr hemmen, und wenn auch der mächtigſte von ihnen, jener fürchtbare Heinrich der Löwe, niedergeworfen und ſein Herzogthum geſprengt wurde, ſo verſplitterte das doch nur ſeine Macht unter die

übrigen Großen, die begierig diesen Sturz befördert hatten. Auch die ausschweifende Freigebigkeit gegen die Kirche, in reiner Frömmigkeit einst begonnen, und jetzt oft aus vermeinter Klugheit fortgesetzt, also daß die Bischöfe zu Fürsten erhoben wurden, schlug zum größten Nachtheil der kaiserlichen Würde aus, seit in Rom sich der Kampf mit der Kirche entzündete, und selbst verliehene Waffen dem Kaiserthum überall entgegen standen.

Ein anderes großes Ereigniß dieser Periode war die Entstehung des dritten Standes, der sich zu voller Macht ausbildete, wetteifernd seine Bestrebungen denen des Ritterstandes gleich setzte, und später mit diesem in einen vernichtenden, beiden gleich verderblichen Kampf trat. Vorhin waren nur zwei Klassen des Volks kenntlich, von denen die eine steigend, die andere sinkend, jene allein groß, reich, angesehen, mächtig, auf diese alle Niedrigkeit, Druck, Arbeit und Lasten wälzte. Herrschen galt es oder Dienen. Wer die Waffen trug, war Herr, und benutzte seine Gewalt zu immer größeren Fortschritten. Versplittert war die alte Volksgemeinde, die einst Freien waren zum Theil Macht- und Waffenlos, und darum verachtet; da ermannte sich der Geist auch in denen, die der Ritterstand ausgeschlossen hatte, und zum Heil deutscher Freiheit, zur Begründung der ganzen folgenden Geschichte entwickelte sich, hinter den Mauern und Wällen der entstehenden Städte sicher, ein neuer Stand, der neues

Leben, Kraft und Streben entfaltend; durch betriebsamen Handel, und sinnreiche Kunst zu Macht und Reichthum gelangend, auch die Waffen zu führen Thatkräftig und rüstig war, und dessen Streben nach Unabhängigkeit und Freiheit wir schon erkennen, wenn wir seinen Geist aus den hohen stolzen Denkmählern, die uns hinterblieben, ahnden.

Der erste Kaiser, mit dem die Periode beginnt, ist Heinrich IV. Dieser unglückliche, früh verwaisete Fürst war ein Opfer der Erziehung, die in Leidenschaften seinen Character geschwächt, sein Streben und seine Ideen verwirrt hatte. Es war ihm Haß gegen die Sachsen eingebläst, und er nährte ihn in jenen verderblichen Kriegen, die er mit abwechselndem Erfolg gegen Sachsen führte, um dies Herzogthum aufzulösen, und für sich eine Macht zu gründen. Sein größtes Unglück war, daß gerade jetzt ein Mann wie Gregor VII. den päpstlichen Stuhl bestieg, und den Kampf um Vorrang und Unabhängigkeit der Kirche begann. Kraft, Characterstärke und unerschütterliche Ueberzeugung gaben seinen geistlichen Waffen ein niegekanntes Gewicht, und er mußte gegen einen Heinrich Sieger bleiben. In diesen Kämpfen wurde auch der Unwille des Volks und der Großen gegen den Kaiser rege, und es traten Gegen-Könige auf, mit denen er kämpfen mußte. Stets muthig, aber selten glücklich war seine lange Regierungszeit ein beständiger Wechsel von Kämpfen gewesen.

Sein Nachfolger, Heinrich V., vertheidigte die kaiserlichen Gerechtsame mit allem Muth, und stellte manches wieder her. Er starb ohne Erben, und der Sachse Lothar wurde gewählt, der ebenfalls, auf der Kaiserwürde Glanz bedacht, die mächtigen Stände bekriegte. — Nach ihm kamen die Hohenstaufen zum Thron. Conrad III. unternahm jenen unglücklichen deutschen Kreuzzug. — Friedrich I., groß und mächtig, im steten Kampfe mit Italien, an dem alle seine Wünsche hingen, vollführte in Deutschland den Sturz Heinrichs des Löwen, der ihn in Italien verlassen. Sein letztes Unternehmen war ein Kreuzzug, und er starb unterwegs. — Sein Nachfolger Heinrich VI. war auch in stete auswärtige Unternehmungen verwickelt, und nach seinem Tode entstand großer Streit über die Wahl, ein Zwischen-Reich und zehnjähriger Bürgerkrieg der beiden Partheien, Welfen und Sibellinen. Zwei Gegen-Könige, Philipp von Schwaben und Otto von Braunschweig bekämpften einander, und es endet hiermit unsere Periode in Zerrüttung und Verwirrung, bis das mächtige Haus Hohenstaufen siegte, und Friedrich II. den Thron bestieg.

Daß in so vielfältigen Kämpfen die Verfassung erschüttert, und bei so manchen wichtigen Ereignissen vieles allmählig umgestaltet wurde, läßt sich erwarten. Abwesenheit und Unglück der Kaiser begünstigte das Streben der Fürsten und Großen nach Unabhängigkeit, und eben so war der Sieg der päpstlichen Gewalt ihnen gün-

fig. Die große Staats-Verbindung leistete keine Gewähr mehr, und alles verband sich im Einzelnen, Schutz oder Gewalt suchend; das Feudalsystem wurde vollendet vom Ritterstand, die Städte stifteten freiere Verbindungen. Der Zeitgeist änderte sich, und mit ihm alle Verhältnisse; am Folgenreichsten war das Aufblühen des Ritterthums und der Städte; auch die Kreuzzüge waren von großen Folgen, die jedoch nachtheilig für den Kaiser und für die Verfassung erscheinen, weil durch die Entfernung so vieler Mächtigen und Tapfern die Fürsten freien Spielraum erhielten, ihre Landeshoheit zu befestigen.

Es scheint uns wichtig bey einer Specialgeschichte, die in die großen Staats-Ereignisse wenig eingreift, hauptsächlich die Verfassung, und die Geschichte des Volks, für die sie oft große Aufschlüsse giebt, zu berücksichtigen, und wenn wir einen Ueberblick des Ganzen geben, um einzelne Resultate daran zu reihen, so wird dies nicht nur verzeihlich, sondern auch nothwendig erscheinen; denn wie der tiefdenkende M ö s e r sagt: das kleine Rädchen greift immer ins Große, und man kann die Wirkung von jenem nicht deutlich machen, ohne auch dieses zu Zeiten mit umlaufen zu lassen. — Wir gehen diesmal von der

G e s c h i c h t e d e r S t ä d t e
aus 1), deren erste Spuren wir bisher absichtlich vers

1) Wir haben bisher noch keine Geschichte aus Quellen; K i n d l i n g e r in seinen Schriften und

schwiegen, um hier das Ganze besser überblicken, und im Zusammenhange entwickeln zu können. Je wichtiger das Aufblühen der Städte für die deutsche Geschichte, und je dunkler ihre erste Entstehung in den meisten Fällen ist, desto sorgfamer muß man im Einzelnen nach dem historischen Zusammenhange der späteren Erscheinungen mit dem früheren allmählichen Beginnen forschen.

Im südlichen Deutschland hatten sich Ueberreste römischer Städte erhalten; in Sachsen fand Karl der Große keine, und sie blieben noch unter seinen Nachfolgern selten. Die Entstehung der alten Städte ist allmählig und zufällig, daher kann auch nirgend ein fester Zeitpunkt angegeben werden. Man wohnte auf einzelnen Höfen, die von einander abgesondert lagen. Gegen den Feind vertheidigte man sich durch gesammte Wehr, und schützte

A. G. Anton [Geschichte der deutschen Landwirthschaft, Berlin, 1799.] haben manchen Aufschluß gegeben; auch Curtius in seinen Programmen: *De Germ. prisca et medii aevi urbibus et opidis eorumque indole et Politia.* [Marb. 1797 etc.] muß erwähnt werden. Das Beste ist aber, was C. F. Eichhorn in seiner deutschen Staats- und Rechts-Geschichte [Göttingen 1808], und in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft [Berlin 1815] in dem Aufsatz: über den Ursprung der städtischen Verfassung in Deutschland, entwickelt hat. Möser, der gründliche Kenner und kritische Forscher der Carolingischen Verfassung, hat meist falsche Ansichten von der Entstehung der ältesten Städte, und man bemerkt bei noch so geistreichen Combinationen doch leicht den Mangel der Quellen.

Grenzen, Pässe, Straßen allenfalls durch Berge, die zweckmäßig lagen. Auf einem solchen Berge warf man wohl Wälle auf, und traf sonstige Vertheidigungs-Anstalten, dann baute man auch eine Wohnung und Obdach für die Streitenden, und erweiterte diese zu dauernden Wohnsitzen, die man mit Mauern, Thürmen und Gräben umschloß; man nannte dies: Schloß oder Burg [Berg] 2). Anfangs gab es deren wenige, und man fühlte ihren Mangel bei dem Eindringen der feindlichen Völker 3); dann wurden sie vermehrt, und auch feste Orte, die nicht auf Bergen lagen, behielten den Namen: Burg; aus vielen sind nachher Städte entstanden. Hauptsächlich nahm sich dieser Vertheidigungs-Anstalten Heinrich I. an, der sie an den Grenzen sehr vermehren ließ, und die bekannte Verordnung wegen ihrer Verfestigung und Bevölkerung gab 4).

Viele haben sich über die allegirte bekannte Stelle Wittelkinds die Köpfe zerbrochen, und den so frühen Ursprung unserer Städte sich nicht erklären können. Die Meisten haben, blindlings darauf gestützt, Heinrich I. für den Stifter der Städte erklärt. Der ganze Irrthum

2) castellum, mons, so heißt Eresburg in der oben alleg. Urk. von 900 „mons Eresburg.“

3) Saxonum et Thuringorum terra facile depopulatur quae nec montibus nec firmissimis oppidis est munita. Luitprandi Hist. II. 8.

4) Wittelkind hat sie uns erhalten in Rer. Sax. lib. I.

rührt daher, daß der Geschichtschreiber den Ausdruck Urbs gebraucht; wir dürfen aber hiermit nicht immer die Idee von Stadt verbinden, denn damalige Schriften und Urkunden verwechseln beständig die Ausdrücke urbs, oppidum, villa, civitas, burgum [Burg] 5). Auch im Innern des Landes mögen die Streifereyen der wilden Völker zu mancher Burg und Stadt Veranlassung gegeben haben. Mehr noch die geänderte Verfassung, das Zerreißen der alten Gau-Eintheilung und ihrer amtlichen Verwaltung, das Streben nach Territorial-Hoheit, und die innern Fehden, die durch diese allgemeine Bewegung herbeigeführt wurden. Die Grafen und Herren, die ein Territorium gewonnen, suchten es zu schützen und bauten feste Schlösser 6). Wer Schutz von ihnen suchte, siedelte sich da an, und so erweiterten sich diese festen Orte, und wurden allmählig zu Städten 7).

5) D i t m a r u s [Chron. lib. IV.] nennt Corvey auch zur Zeit Heinrichs II. urbs: „Veniente [Rege] ad urbem quae nova Corbeia vocatur.“

6) Schon 1046 müssen die Burgen häufig gewesen seyn, denn die Corveyer Jahrbücher erzählen, daß das Erdbeben in diesem Jahre über 30 Castella zerstört habe.

7) Die Stiftungs-Urkunde der Stadt Haltern von 1238 sagt klar, daß dadurch Schutz, Sicherheit und gemeines Beste erreicht werden solle. S. K i n d' s l i n g e r a. a. D. I, Urk. I. Auch die Stiftung der Stadt Beverungen geschah laut Urkunde von 1417, „ad meliorem defensionem ecclesiae.“

Eine andere und wichtigere Veranlassung zur Entstehung der Städte waren die Ansiedelungen bey den Hauptkirchen, wo wir die ältesten und berühmtesten Städte sich bilden sehen. Sie entstanden aber wieder allmählig und zufällig, ohne planmäßiges Aufheben der alten Verfassung, und ohne daß man an ein neues Institut, an einen neuen Stand dachte. Eine berühmte Kirche hatte viele Geistliche, und Ehrfurcht, Frömmigkeit und Schutz zog manche Menschen dahin, zahlreiche Jugend besuchte die Schule, man bedurfte einer Menge Diener, Arbeiter, Handwerker, und so sammelten sich um diese Kirche viele Menschen, namentlich Leibeigene, die zugleich Schutz fanden; aber wer ein freies Erbe hatte, blieb auf seinem Hofe, die Handwerker waren Leibeigene, Handel war noch unentwickelt. Jenes Zusammenwohnen vieler Menschen bedeutete daher im Staate noch nichts. Aber wichtiger wurde schon die Sache durch den aufkommenden Handel, durch den Markt, der sich da bildete, durch Münze und Zoll, welche kaiserliche Privilegien verliehen, und durch den Zusammenfluß von Fremden. Die unruhigen Zeiten brachten es mit sich, daß diese Zusammenwohnenden mußten geschützt werden, und man errichtete Mauern und Thürme, und nannte das Ganze jetzt civitas, urbs, oppidum. Die Bischöfe gaben die Vertheidigung ihren Ministerialen, und setzten an die Spitze ein Haupt, Burggraf genannt, der ein herrschaftlicher Beamter war. Da die Bewohner dieser Stadt lauter Hörige waren, so übte die Gerichtsbarkeit der Vogt.

Der Gerichtsherr konnte sie aber auch einem besondern Beamten, oder dem Burggrafen übertragen, und die Mauern der neuen Anlage umschlossen den ganzen Gerichtsbezirk. Man nannte dies Gericht Burggrafen-Ding, während das Land-Gericht des Grafen an den gewöhnlichen Mahlstätten blieb.

In dieser Skizze haben wir zugleich die Entstehung der Stadt Corvey gegeben, denn schon im zoten Jahrhundert hatte sich eine Stadt um Corvey gebildet, und der Abt erhielt das Privileg, daß Alle, die sich da niederließen, oder da ihre Zuflucht nahmen 8), unter der Gewalt und der Gerichtbarkeit des ihm zustehenden Burgbanns standen 9). Schon damals verfaß man das Kloster mit Mauern und Thürmen, und es bekam die Gestalt eines festen Ortes, und wurde Burg oder Stadt genannt 10).

8) Also Leibeigene, Handwerker. Wir sehen hiermit die Quelle des späteren Rechts, welches die Städte erlangten, wornach sie Leibeigene aufnahmen, und das Recht der Herren in Jahr und Tag verjährte.

9) Dipl. Ottonis von 940, bei Falke, l. c. p. 209. Er verleiht dem Abt Folkmar „bannum super homines, qui ad coenobium et ad civitatem circa illud constructam confugere debent et in ea operari . . . Nullus horum [comitum] aut aliqua judiciaria potestas super prefatos homines potestatem ullius banni, quam burgbann vocant, habeat, nisi ipsius monasterii Abba, et cui ipse vult committere.“

10) In einer geschriebenen Chronik heißt es um die Zeit Thiatmars: Corb. nostra in eam paulatim ex-

Diesen Namen behält es in mehreren Jahrhunderten 11), und die Gerichtsbarkeit kam Niemanden darin zu, außer dem Abte, wie mehrere Bestätigungen dies be-
funden 12). Dieser Burgbann wurde geübt durch den
Bogt oder einen besondern Burggrafen 13), bis
man späterhin bei den Anmaßungen dieser Menschen
durch die Vorgesetzten des Stifts selbst diese Gerech-

crevit amplitudinem, ut civitas nominari coepe-
rit. In mehreren Urkunden des 12ten Jahrhun-
derts heißt es: „Civitas Corbeia“. Ueber dem
Portal der Kirche steht noch die Inschrift: Civita-
tem istam tu circumda Domine, et Angeli custo-
diant muros ejus.

11) In einem Güter = Verzeichniß [1185 — 1205]
heißt es: Dapifer, qui est infra urbem. Vergl.
Kindlinger, II. Urkunden S. 221. In den An-
nalen von 1010: Oppidum Corbeia iterum com-
bustum est. In der Urkunde des Abts Werner über
die Stiftung der Kirche auf dem Heiligenberge: in
monte quodam et regione nostrae civitatis. S.
unten.

12) z. B. das Privileg. Conrads Vergl. Schaten,
ada. 1147. „Et ut justitiam, quae appellatur Burg-
bann. nemo sibi usurpare in eodem loco praesu-
mat, nisi cui potestas ab ejusdem Coenobii Abba-
te concessa fuerit.“

13) In einer Urkunde Thiatmars ohne Jahrzahl ist
genannt: Ludolphus Dictus Burggravius. Vergl.
Historie der Herren von Münchhausen, Gött. 1740.
Nachher nannte man ihn Praetor urbis, wahrschein-
lich weil der Name Burggraf durch die Anmaßun-
gen verhaßt geworden war. Vergl. Urk. v. 1116.
ap. Falke, l. c. pag. 582.

same ausüben ließ 14). Die Gewalt des Burghanns umfaßte sowohl Gerichtsbarkeit als Polizei 15), und es gab keine besondere, noch weniger eine selbstständige Behörde für die Letztere, wie dies aus der Natur der Sache, und aus den Bestätigungs-Urkunden hervorgeht 16). Aber die Verwegenheit der Ministerialen mußte sich auch hier Eingriffe an, und der Abt Wibold mußte sich bei einem Fürstengericht beschweren, wo er Recht empfing 17). Die Beschwerde gieng dahin, daß Einer der Ministerialen, der Truchses [Dapifer] *Rabano* 18) sich innerhalb Corveys eine scheinbare Würde erblich angemacht habe, welche er Praefectura, sich aber *Burks*

14) Vergl. Anh. Urkunden No. I.

15) Dieselbe Urkunde beweist dies, besonders durch den Ausdruck: *in nova creatione et constitutione jurium municipalium in oppidis nostris.*

16) Das Diploma Conrads III. v. 1147 [abgedruckt bei Falke] bestätigt unter den Freiheiten Corveys: „*praefecturam urbis, quae vulgo dicitur Burghan, ea videlicet privilegii ratione, ut nullus dux, nullus marchio, comes, advocatus potestatem habeat exercendi iudicium in atrio ecclesiarum, sed quidquid praeter jus et equum a famulis, qui tam abbati quam congregationi obsequio cottidiano deserviunt, commissum fuerit, ab abbate, vel ab eo, cui ipse mandaverit, corrigatur.*“

17) Vergl. die Urkunde Conrads III. v. J. 1150 ap. Schaten.

18) Wahrscheinlich von Amelunxen, in spätern Urkunden kommt ein *Raveno de Amelungesse* vor.

gravo nenne, da doch die Aebte immer diese Gewalt gehabt hätten, was innerhalb den Mauern verbrochen würde, entweder selbst oder wohl durch ihren Kämmerer oder Truchseß, oder einen andern Angehörigen [de familia] zu ahnden. Dieser übertragenen Gewalt habe aber Rabano sich dergestalt angemacht, daß er sie Burgmann genannt, Gericht innerhalb der Mauern gehalten, und dieses Burg = Dink geheißen habe 19). Zu diesem Gericht habe er die Diener der Mönche aus der Küche oder der Mühle, oder wo sie sonst im Dienst beschäftigt gewesen, zu kommen genöthigt, und wenn sie verhindert gewesen, gewaltsam und schimpflich durch seine Diener herbeischleppen lassen, und sie gezwungen, das Brod und die Speisen der Brüder halbvollendet zu verlassen. Diese Berwegenheit wurde nach dem Urtheil der Fürsten untersagt, und der Abt bei seinem alten Rechte geschützt, denn nach den alten Vorschriften der Könige und Kaiser sei es bestimmt, daß kein Herzog, kein Graf und keine weltliche Macht innerhalb der Mauern der Kirche Gerichtsbarkeit üben solle, sondern daß nur dem Abt das Recht zustehe, durch diejenigen Personen, welche er anordne, Gericht zu halten. Was aber den Fürsten gegen ein kaiserliches Privileg nicht erlaubt sei, sei es noch weniger den Ministerialen. Hier:

19) — Secundum morem alicujus magnae potestatis saepe infra muros placitaret et hujusmodi placita, Burgdink appellabat. Er ahmte also die placita der Landgerichte nach.

mit wurde diesem neuen Burggrafen-Amt ein Ende gemacht.

Ohngeachtet nun die Stadt Corvey in der Folge, bei dem Ausblühen Hörters immer kleiner wurde, so wird sie doch noch im 14ten Jahrhundert so genannt, und hatte hörige Inwohner 20); zuletzt behielt zwar noch das Kloster mit seinen vielen Gebäuden, Mauern und Thürmen das Ansehn eines festen Platzes, die dabei befindlichen Ansiedelungen waren aber zu einem Dorf herabgesunken 21). Paullini erzählt am Ende des 17ten Jahrhunderts: daß Corvey eine Stadt gewesen, bewiesen die Gräben, gepflasterten Straßen, Plätze und andere Spuren, die noch vor kurzem übrig gewesen seyen 22). Diese Ueberbleibsel erloschen mit dem neuen um

20) Eine Urkunde von 1360 [ungedruckt] betrifft: censum annualem in opido Corb. vulgo dictam Worttins, also Abgaben von dem Grund und Boden der Bohnstellen.

21) In einem Register von 1416 heißt es: „Ut dem Dorpe to Corveyge an den luten de dar wonthaftigh sint, und noch to wonende komen;“ auch: de Burglude in dem Dorpe to Corveyge.“

22) Lehner in seiner Chronik erzählt im 15ten Jahrhundert: „Der klare Augenschein erweist es, daß daselbst eine Stadt gewesen sey, dann man klar genug sehen und erkennen kann, an welchem Orte die Kirchen und andere vornehme Gebäude gestanden. So hat man noch vor wenig Jahren in der Erde auf demselben Platz die gemeine Fahrstraße und Steinwege gefunden. Gleichfalls sieht man daselbst

jene Zeit ausgeführten Bau des Stiftes. Die meisten Gebäude, Thürme und Mauern standen zur rechten Seite der Kirche, gegenwärtig zur linken, und so ging auch die Straße von Hörter an der Weser her, und wandte sich bei der Neuen-Kirche gerade durch das Feld; ihre Trümmer sind noch deutlich zu erkennen, und beweisen, daß bei dem neuen Bau die Lage der Hauptgebäude geändert wurde.

Während nun Corvey als Stadt in gleichem Maasse begonnen hatte, wie andere Städte, die denselben Ursachen ihre Entstehung verdankten, und fortwuchsen, und sich zu dem ausgebildeten, was späterhin die Städte wurden, sehen wir unser Corvey rückwärts gehen, immer kleiner werden, und zuletzt wieder auf das Kloster beschränkt. Hauptursache war: daß die Gemeinschaft der freien Erbbesitzer, die noch in dem ringsum sich bildenden Territorium sich erhalten hatten, nicht zur Stadt gezogen wurden, sondern daß diese sich trennten, abgesondert blieben, durch Hörige und leibeigene Handwerker erweitert und verstärkt wurden. — Das Stift übte anfangs die Gerichtsbarkeit und Herrschaft, die ihm die Immunität verliehen, durch seine Bögte; dadurch, daß nun ander-

zu einer sichtbaren Urkunde die aufgeworfenen Hügel und eingesenkten Gruben, so um diese Stadt, um desto mehr Schutzes willen damals gemacht worden. — Ferner: die Gebäude dieses Klosters sind zum Theil alt zum Theil neue, und derselben sind ziemlich viele, also daß es auch von außen als eine ziemliche Stadt anzusehen ist.

wärts die freie zum Landgericht gehörige Gemeinde durch Privilegien, oder durch Erwerbung der Graffschaften mit in die Gemeinde der Hörigen gezogen werden konnte, erhielt der Herr neue Rechte, er verzichtete aber so wenig auf das unbeschränkte Recht über seine Hörigen, als er die Freien Jenen gleich setzen konnte. Er begünstigte aber nun auch wieder das Ganze, gab den Freien und Hörigen Rechte und Privilegien, hob die Freien aus dem Landgericht, und vereinte sie mit den Hörigen unter einem besondern Gericht der Stadt, und wie dies zum Flor wirkte, so führte es zu einer selbständigen Verfassung, in der wir später die Städte als ein ganz neues, sich immer weiter ausbildendes Institut auftreten sehen.

Sollte aber wohl bloß das Aufnehmen der freien Gemeinde in die Immunität es bewirkt haben, das Ganze eine Mundat [Villa de immunitate,] oder Weichbild [von Weih, Sanctus, und Bild, weil man die Grenzen angeblich durch Stiftsheilige bezeichnete] zu nennen? 23) Unseres Dafürhaltens bezeichnet Weichbild 24) [wicheld] nur Stadtrecht, und wie man an-

23) Eichhorn, Zeitschrift u. s. w. I. 224.

24) Die Erklärungen des Wortes *Wic* sind vielfältig, es kömmt aber nicht her von *Wih*, *Weihe sanctum*, auch nicht vom lateinischen *vicus*, sondern von *Wic*, *Burg*, *Stadt*, wie zahllose Ortsnamen dies bezeugen [z. B. *Wardewic*, *Brunswic*, *Catwic*, *Coswic*, *Schleswic*, *Osterwic*, *Greenewic*,] und das Wort ist älter, als jenes. Wir finden daher in den

fangs die Gemeinden noch nicht zu einem Ganzen vereinte, nahmentlich die doppelten Beamten bestehen ließ,

Urkunden genannt: Wicmanni, Wichgravius civitatis, Wichgrave, Wicvaget, und so ist seine Bedeutung auch in dem Worte Wicbild [Weichbild] klar. -- Wie wir dies Wort in der Geschichte finden, bedeutet es schon Stadtgebieth sowohl als Stadtrecht. Man hält nun wohl häufig das Erstere für die ursprüngliche Bedeutung, und erklärt das Wort Bild von den Säulen oder Heiligenbildern, welche auf die Grenzen gesetzt wurden, auch abgesehen von den Grenzen der Immunität. Das Wort Bild [Statua, effigies, forma] ist zwar sehr alt [altfränkisch, bilidi, pilaedi, angelsächsisch: bileth, und nordisch die doppelte Form: bilaeti, belae, neutr. und billar, Bild, masc.] Aber wir finden in den ältesten Urkunden keine Spur, daß man die Grenzen der Stadt mit Säulen oder gar Heiligenbildern bezeichnet hätte. Man warf Gräben auf, und bauete dann Mauern, erst später zog man auch Wälle um die Feldmark, und errichtete Thürme, Wachtthürme [Wichhäuser in Cölln genannt, daher das Wort auch wohl von vigiliae herzuleiten wäre, wenn nicht die Bedeutung von Wic feststände]. Eher möchte daher Bild im Worte Weichbild [man findet es auch Wibbolt, Wibbelte geschrieben] synonym seyn mit Ball, Boll, Wall, [denn Wall ist gleich mit Ball und auch mit Boll, in Bollwerk]. Auch die Sitte, an dem Gerichtsplatz eine Säule [Bild] zu errichten [Kugelands- Kulandsbilder, Rolandsäulen; daher Kugegrave, Raugrave] scheint uns jünger. -- Wie für die Stadt ihre Gerechtigkeiten und Privilegien das Wichtigste waren, so scheint uns die Bedeutung des Wortes Weichbild als Stadtrecht die ursprünglichste und richtigste. Bild wäre so viel als Bill Recht, Gesetz [noch übrig im Worte Billig, engl. Bill] Gleichbedeutend ist somit Reichfried, welches einerley ist mit Burgfried, [Burgbann].

und dies nur durch das Stadtrecht, *Wicbeld*, wornach man nun die Stadt selbst nannte, geschah, so fiel hierbei gewiß schon der Begriff der Immunität, die sich streng von der öffentlichen Gewalt [*judiciaria potestas*] sonderte, weg, und die Bischöfe gaben die Stadt-Privilegien, und setzten die Beamten nicht als Eximirte der öffentlichen Gewalt, sondern als Inhaber derselben, wozu sie durch Privilegien und durch den Umsturz der alten Verfassung gelangt waren 25). Die Aufnahme in die Immunität konnten nur, nach dem, was wir oben sahen, Leibeigene suchen, Freie hätten sie sich nicht gefallen lassen. Die Vereinigung stützte sich also auf eine neue Verfassung, und da wäre es unnöthig gewesen, die Grenzen der Immunität zu bezeichnen, denn gegen wen hätte man dies thun wollen? Wir finden auch, daß die Städte anfangs Wälle aufwarfen, dann Mauern errichteten, und zuletzt ihr Stadtfeld ebenfalls durch Wälle

25) In der Urkunde Ludwigs des Frommen, welche die Immunität verleiht, heißt es: „*Iubemus, ut nullus Iudex publicus vel quilibet ex judiciaria potestate in Ecclesiis, aut loca etc. ullo tempore ingredi audeat etc. sed liceat Abbati, res praedicti mon. sub immunitatis nostrae defensione quieto ordine vivere et residere etc.*“ Dagegen sagt die Bestätigungs-Urkunde des Kaisers Otto von 1109. [Vergl. Falke, pag. 225. *Jurisdictiones, videlicet advocatias et comitatus et regales Bannos, quo ipsi [Abb. Corb.] de nostra serenitate indulsimus, privilegiis nostris confirmamus.*]

und Thürme bezeichneten und beschützten, welche man, wie hier, Landwehr nannte 26).

Daß die meisten bischöflichen Städte, als die ersten und ältesten, freie Städte des Reichs blieben, oder doch nach Unabhängigkeit unablässig strebten [wie selbst Hörter], beweist daß sie nicht in die Immunität gezogen, und daß ihre Beamten gleich anfangs von der öffentlichen Gewalt ernannt, und mit einer solchen begabt wurden; denn wie die Städte Weichbilder wurden, das heißt Stadtrecht erhielten, war der Bischof [hier der Abt], schon im Besitz der öffentlichen Gewalt. Indem dieser die getrennte Verfassung der Hörigen und der freien Gemeinde aufhub, und eine neue gründete, vereinte er sie beide im Stadtrecht, es bedurfte, da sich die Territorien gebildet hatten, keiner Immunität mehr, und man darf nicht entgegen setzen, daß der Vogt hie und da die Gewalt der öffentlichen Beamten über die freien Leute erhielt, denn vermöge des Stadtrechts wurde er öffentlicher Beamter der Gemeinde. So ernannte unser Abt den Vogt und Burggrafen, und sicherte seine Gerechtsame über die Hörigen, die in Corvey wohnten; er ernannte aber auch zugleich der freien Gemeinde in Hörter einen Graf [Comes], und gab ihr Privilegien und Stadtrecht. Gerade in der merkwürdigen Trennung, die bei uns statt hatte, zeigt sich der Gegensatz von Weich-

26) In der Folge wird hierüber eine wichtige Urkunde beigebracht werden.

bild und Immunität, und sie veranlaßte, daß noch in der spätern Zeit die Grenzlinie gezogen wurde 27).

Neuere Veranlassung, daß die alte ursprüngliche Stadt, und die neue mit Stadtrecht begünstigte nicht vereint wurden, war auch die für einen großen Ort ungünstige, zur Vertheidigung nicht geschickte Lage desselben, mehrere Feuersbrünste und verheerende Ueberschwemmungen, denen jene Gegend am meisten ausgesetzt war. Zugleich wirkte fromme Ansicht, die das geistliche Leben, und die klösterliche Disciplin so vieler Mönche nicht mit dem Gewühl einer Stadt vermischen wollte. Mehrere päpstliche Bullen verbieten, daß innerhalb der Mauer irgend Jemand etwas Eigenes oder zu Lehn besitzen solle 28). Wundern müßten wir uns, daß der Abt,

27) S. im Anhang die Urkunde von 1356. Nro. I. Damals war Hörter im größten Flor, und die Verträge, die es mit dem Abt schloß, deuten beinahe auf völlige Reichsunmittelbarkeit. Wegen der nahen Berührung zog daher Corvey die Grenze seiner Immunität. Wir finden aber nirgend den Ausdruck Reichbild; wohl heißt es öfter und namentlich in einer Urkunde von 1388: „gelegen in unser Vriheit to Corbeia.“

28) In der Bestätigungs-Urkunde Papst Abrians IV. von 1155. heißt es: „Praeterea constituimus, ut infra ambitum muri Mon. Corb. nemo Clericorum vel Laicorum jure proprietatis vel beneficii mansionem aliquam ullo tempore habeat, sed totus ipsius loci ambitus Abbatis, monachorum et aliarum re-religiosarum personarum usibus et habitationibus pateat.“ Vergl. Schaten, ad a. 1155. Gleiches

der so strenge auf seine Immunitäts-Rechte hielt, der neuen Stadt, die auch zum Theil aus Hörigen bestand, die Rechte und Privilegien des Reichbilds gab, wenn wir nicht zugleich erwägen, daß ursprünglich diese Rechte nicht so bedeutend waren, als sie es in der Folge durch Ausbildung, Gewalt und Autonomie wurden. Ferner war der Abt und die neue Stadt in den ersten zwei Jahrhunderten, wie wohl anfangs überall, innig verbündet, und der Abt zog aus der Selbstständigkeit der neuen Bürger selbst großen Nutzen, indem sie ihn namentlich gegen feindliche Angriffe oft mit gewaffneter Hand schützten. Er würde die Territorial-Hoheit durch seine kühnen Grafen und Ministerialen verlohren haben, wenn nicht der Kaiser ihn geschützt, und mehr noch, die Stadt es mit ihm gehalten hätte.

II.

Wie die Geschichte der meisten Städte in ihrem ersten Beginnen dunkel ist, so haben wir auch über die Entstehung Hörter's nur wenige zuverlässige Nach-

besagt die Bulle vom Papst Lucius vom Jahr 1184. [bei Falke abgedruckt]. Anders war es bei den Bischöfen, die in großen Städten wohnen sollten: „ut minime per villulas vel modicas civitates Episcopos ordinemus, ne vilescat nomen Episcopi.“ Zacharias, P. M. in litteris ad Bonifacium [Rerum Saxon, Lib. I.]